

Statement des bvvp zur Verschiebung der Einführung des QS-Verfahrens auf 2025

Der bvvp begrüßt, dass mit der Einführung eines Qualitätssicherungsverfahrens für die ambulante psychotherapeutische Versorgung nicht vor dem 1. Januar 2025 zu rechnen ist. Nun muss die gewonnene Zeit für eine umfangreiche Evaluation des Instruments genutzt werden!

Dabei muss nicht nur das Verhältnis von Aufwand und Nutzen und die Frage nach Potentialen der Qualitätssicherung überprüft werden, sondern auch, in wieweit das Verfahren möglicherweise einen schädlichen Einfluss auf den Therapieprozess ausüben kann, denn es stellt eine Intervention dar. Außerdem muss sichergestellt sein, dass die notwendige Technik auch wirklich funktioniert. Die Implementierung eines Instruments mit fraglichem Nutzen und holpriger Technik in mehr als 30.000 Praxen wäre ein Desaster.

Begrüßenswert ist in diesem Zusammenhang das jüngst verabschiedete Eckpunktpapier der G-BA. Dieses schreibt dem mit der Entwicklung diverser QS-Instrumente beauftragten IQTiG eine Überprüfung der bereits laufenden QS-Verfahren bezüglich des Nutzens, des Aufwands und diverser anderer Kriterien ins Lastenheft. Damit wird auch dem Wert der ärztlichen/psychotherapeutischen Behandlungszeit Rechnung getragen, die begrenzt ist und nicht durch unnötige Bürokratie vergeudet werden darf. Diese Prüfkriterien für das Instrument müssen dann natürlich auch für die ambulante Psychotherapie gelten.

Der bvvp hatte zusammen mit anderen Verbänden außerdem immer wieder mit Sorge auf mögliche negative Effekte beim Zugang von Patient*innen mit schweren psychischen Störungen zur Versorgung hingewiesen. Eine derartige Entwicklung kann nicht im Sinne des G-BA und der Politik sein.

Und schließlich ist die zeitliche Koppelung der Einführung des QS-Instruments mit der Abschaffung des Antrags- und Gutachterverfahrens nochmals kritisch in den Blick zu nehmen. Nach Ansicht des bvvp kann das eine das andere keinesfalls ersetzen, denn ein wie auch immer ausgestaltetes QS-Verfahren stellt eine nachträgliche Qualitätsprüfung einer Behandlung dar. Es kann ein Genehmigungsverfahren, das vorab die Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit einer Behandlung beurteilen soll, nicht ersetzen. Das sind zwei vollkommen unterschiedliche getrennte Vorgänge mit unterschiedlichen Zwecken.

Ulrike Böker für den bvvp Bundesvorstand, 01.08.2022

.....

Das Statement bezieht sich auf folgende Information:

https://www.kbv.de/html/1150_59243.php

QS-Verfahren Psychotherapie: Start voraussichtlich 2025 – bis dahin bleibt Gutachterverfahren

28.07.2022 - Mit der Einführung eines Qualitätssicherungsverfahrens zur ambulanten psychotherapeutischen Versorgung ist nicht vor 2025 zu rechnen. Das teilte jetzt der Gemeinsame Bundesausschuss mit. Die bestehenden Regelungen zum Antrags- und Gutachterverfahren gelten damit zunächst unverändert weiter.

Mit dem Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung hat die Politik ein Qualitätssicherungsverfahren (QS-Verfahren) für die ambulante Psychotherapie gefordert und gleichzeitig festgelegt, dass mit dessen Einführung das bestehende Antrags- und Gutachterverfahren abgeschafft wird. Das Verfahren sieht eine standardisierte fallbezogene Dokumentation zur Qualitätssicherung vor. Ergänzend dazu sind Patientenbefragungen geplant.

Wie im Plenum des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vergangene Woche deutlich wurde, startet ein solches QS-Verfahren jedoch frühestens zum 1. Januar 2025. Die Beschlussfassung ist aufgrund gesetzlicher Fristen für Dezember 2022 vorgesehen – sie ist jedoch nicht mit der Einführung des Verfahrens gleichzusetzen.

Für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ändert sich somit zunächst beim bestehenden Antrags- und Gutachterverfahren nichts. Daher bestellen KBV und GKV-Spitzenverband aktuell für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2027 (unter Vorbehalt) neue Gutachterinnen und Gutachter. Die Bewerbungsfrist ist am 30. Juni abgelaufen.